

5. Die Wiederaufnahme eines durch endgültige Entscheidung einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision abgeschlossen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommision innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem der Beteiligte vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommision z. Z. der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind. Die Wiederaufnahme ist innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

#### IV.

##### Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen

1. Die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen sind wichtige Aufgaben der Beschwerdekommisionen. Die Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Deshalb sind nach Möglichkeit die Werktätigen des Betriebes, dem der beteiligte Werktätige angehört, zu den Verhandlungen einzuladen. Insbesondere sollen zu der Verhandlung der Bevollmächtigte für Sozialversicherung, Mitglieder des Rates für Sozialversicherung, Mitglieder betrieblicher Gewerkschaftsleitungen sowie Mitarbeiter der Verwaltungen der Sozialversicherung eingeladen werden.
2. Die Verhandlung soll dazu dienen, daß Fehler, die zur Entstehung der Streitfälle führen, künftig verhindert werden. Die Beschwerdekommisionen können entsprechende Empfehlungen beschließen, wenn sich in der Verhandlung ergibt, daß zur Beseitigung der Fehlerquellen Maßnahmen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen oder der Verwaltung der Sozialversicherung erforderlich sind. Diese sind verpflichtet, die Empfehlungen zu beachten und dazu Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich durchzuführen.
3. Die Verhandlung ist so vorzubereiten, daß sie
  - schnell und erfolgreich abgeschlossen werden kann.
 Um den Streitfall nach Möglichkeit in einem Verhandlungstermin zu beenden, können die Mitglieder der Beschwerdekommisionen vorbereitend Aussprachen mit den Werktätigen, den Gewerkschaftsleitungen und den Mitarbeitern der Verwaltung der Sozialversicherung durchführen.
4. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision ist verpflichtet, bei der Vorbereitung der Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die zur gründlichen, allseitigen Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Er kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte jeder Art und schriftliche Unterlagen, auch von Organen des Staatsapparates und deren Einrichtungen, sowie ärztliche Auskünfte und Gutachten beziehen. Der Vorsitzende legt den Termin der Verhandlung fest. Die Beteiligten müssen spätestens 4 Tage vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Einladung sein.
5. Die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen entscheiden in einer Besetzung von 3 Mitgliedern. Die Zentrale Beschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern.

6. Mitglieder der Beschwerdekommisionen dürfen an der Verhandlung und Entscheidung eines Streitfalles nicht teilnehmen, wenn sie am Ausgang des Verfahrens persönlich interessiert sind, zu den Beteiligten in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen stehen oder in anderen Funktionen bereits früher in diesem Streitfall tätig gewesen sind.

7. Das persönliche Erscheinen des beteiligten Werktätigen kann von den Beschwerdekommisionen verlangt werden.

Die Beschwerdekommisionen können auf Antrag des beteiligten Werktätigen in seiner Abwesenheit verhandeln sowie wenn der Werktätige trotz ordnungsgemäßer Einladung mehrmals unentschuldig bzw. ohne ausreichenden Grund zur angesetzten Verhandlung nicht erscheint.

8. Der Werktätige ist berechtigt, sich in der Verhandlung vor den Beschwerdekommisionen von Gewerkschaftsfunktionären sowie anderen hierzu geeigneten volljährigen Bürgern vertreten zu lassen. Ist der beteiligte Werktätige ein anerkannter Verfolgter des Naziregimes (VdN), kann ein Vertreter der VdN-Sozialkommision beim Rat des Kreises oder des VdN-Prüfungsausschusses beim Rat des Bezirkes mit beratender Stimme an der Verhandlung teilnehmen. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist vor den Beschwerdekommisionen nicht zulässig.

9. Die Beteiligten sowie andere zur mündlichen Verhandlung eingeladene Personen, insbesondere der Bevollmächtigte für Sozialversicherung, Mitglieder gewerkschaftlicher Leitungen und Mitarbeiter der Verwaltung der Sozialversicherung, haben das Recht, in der mündlichen Verhandlung ihre Auffassung darzulegen und Vorschläge zur Regelung des Streitfalles zu unterbreiten.

10. In begründeten Fällen können die Beschwerdekommisionen beschließen, daß die Verhandlung nur mit bestimmten Personen oder mit den Beteiligten allein erfolgt.

11. Die Beschwerdekommisionen haben dahin zu wirken, daß sich die Beteiligten in allen Fragen, die für eine richtige Entscheidung von Bedeutung sind, erklären.

12. Die Beschwerdekommisionen würdigen die Beweise und die abgegebenen Erklärungen nach ihrer Überzeugung auf Grund einer allseitigen Prüfung des Sachverhaltes. Sie entscheiden unter Berücksichtigung aller Umstände auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB mit Stimmenmehrheit. Halten die Beschwerdekommisionen den Einspruch gegen die Höhe der Leistungen der Sozialversicherung für begründet, so sind sie verpflichtet, die Höhe und den Beginn der Zahlung der Leistungen festzustellen.

13. Der Einspruch, der Verlauf der Verhandlung und der Beschluß der Beschwerdekommisionen werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Beschwerdekommisionen aufbewahrt.